

S A T Z U N G
über die Ablösung von Stellplätzen
in der Stadt Heinsberg

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

In der Stadt Heinsberg werden folgende Gebietszonen festgelegt:

Gebietszone I:

Aus dem Stadtbezirk Heinsberg folgende Straßen und Straßenteilstücke:

Apfelstraße, Erzbischof-Philipp-Straße, Gangolfusstraße, Geilenkirchener Straße von der Sittarder Straße bis zur Linderner Straße, Hochstraße, Josefstraße, Kirchberg, Kirchhovener Straße, Klostergasse, Körbergasse, Liecker Straße von der Westpromenade bis zur Hochstraße, Linderner Straße von der Geilenkirchener Straße bis zur Erzbischof-Philipp-Straße, Markt, Noethlichstraße, Ostpromenade, Patersgasse, Poststraße, Rathausstraße, Sittarder Straße von der Westpromenade bis zur Geilenkirchener Straße, Stiftsstraße, Weberstraße, Westpromenade;

Grundstücke, die Hausnummern der angeführten Straße und Straßenteilstücke nicht tragen oder nicht tragen werden, gehören zur Gebietszone II.

Grundstücke, die gleichzeitig in Gebietszone I und in Gebietszone II liegen, sind entsprechend dem Verhältnis der Frontlänge des Grundstückes der jeweiligen Gebietszone zuzurechnen, wobei sich die Grenzziehung an der Mittelachse der einmündenden Straße orientiert.

Gebietszone II:

Alle übrigen Straßen und Straßenteilstücke aus dem Stadtbezirk Heinsberg;

Gebietszone III:

Stadtbezirke Dremmen, Lieck, Oberbruch und Schafhausen mit Ausnahme der Ortschaft Schleiden;

Gebietszone IV:

Stadtbezirke Karken, Kempen, Kirchhoven und Unterbruch;

Gebietszone V:

Stadtbezirke Aphoven/Laffeld, Porselen/Horst, Randerath, Waldenrath und aus dem Stadtbezirk Schafhausen die Ortschaft Schleiden.

Die räumliche Abgrenzung der Stadtbezirke ergibt sich aus § 7 der Hauptsatzung.

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in der Gebietszone	I	auf	8.200,00 €,
in der Gebietszone	II	auf	5.400,00 €,
in der Gebietszone	III	auf	5.000,00 €,
in der Gebietszone	IV	auf	4.800,00 €,
in der Gebietszone	V	auf	4.200,00 €

festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Heinsberg über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 BauO NRW vom 17. Dezember 2012 sowie die Satzung der Stadt Heinsberg über den Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen vom 10. April 1990 außer Kraft.